

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (76)630

Vol. 1976/0190

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(76) 630 endg.

Brüssel, den 29. November 1976

Vorschlag einer ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Änderung der Entscheidung über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(76) 630 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Laut Artikel 15 der Entscheidung Nr. 65/271/EWG des Rates vom 13. Mai 1965 über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen, hat die Kommission alle zwei Jahre dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Entscheidung vorzulegen und gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Entscheidung unter Berücksichtigung der Errichtung des Gemeinsamen Marktes und der Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik zu unterbreiten; nach dieser Bestimmung wurden dem Rat bereits fünf Berichte vorgelegt, der letzte am 20. Juni 1975 (1).

2. Was den Abschnitt I (Steuervorschriften) betrifft, so ist die derzeitige Lage wie folgt :

Artikel 1

- a) Es besteht eine Tendenz, die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Kraftfahrzeugen durch Anpassung der einzelstaatlichen Besteuerungssysteme für Nutzkraftfahrzeuge zumindest provisorisch zu regeln.
- b) Die abgabenfreie Einfuhr des in den Treibstoffbehältern der Nutzkraftfahrzeuge enthaltenen Treibstoffs ist Gegenstand eines Richtlinienvorschlags zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 19. Juli 1968, die eine Höchstmenge von 50 Litern für die abgabenfreie Einfuhr von Treibstoff vorsieht. Da die Einfuhr des in den Treibstoffbehältern der Binnenschiffe enthaltenen Treibstoffs unter bestimmten Voraussetzungen in keinem Mitgliedstaat abgabenpflichtig ist, kann hier auf Gemeinschaftsbestimmungen verzichtet werden.

Artikel 2

Die Vereinheitlichung der Berechnungsgrundlagen für die Kraftfahrzeugsteuer war 1969 Gegenstand eines Vorschlags für eine erste Richtlinie zur Anpassung der einzelstaatlichen Besteuerungssysteme für Nutzkraftfahrzeuge. Da die Binnenschiffe in den Mitgliedstaaten zur Zeit keinerlei Abgabepflicht unterliegen, meint die Kommission, Vorschriften zur Vereinheitlichung der Berechnungsgrundlagen für die Besteuerung der Binnenschiffe im Interesse anderer vorrangiger Bestimmungen hinausschieben zu können.

Artikel 3

Die Bestimmungen über die Gleichwertigkeit der spezifischen Steuersysteme für die Beförderung von Gütern im gewerblichen und im Werkverkehr sind seit der Einführung des gemeinsamen Umsatzsteuersystems verbindlich.

Artikel 4

In nahezu allen Mitgliedstaaten wird auf die Beförderung von Gütern entweder auf der Stufe des Verkehrs oder des Enderzweckes Mehrwertsteuer erhoben.

2. Der Abschnitt II (Vorschriften betreffend bestimmte staatliche Eingriffe) der Entscheidung vom 13. Mai 1965 ist vollständig durchgeführt.

Die Artikel 5 und 6 über die Aufhebung der Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes sind Gegenstand der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 (1) über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs.

Artikel 7 - die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen - ist Gegenstand der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 29. Juni 1969 (2) über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen.

Artikel 8, der die Harmonisierung der finanziellen Beziehungen zwischen den Eisenbahnunternehmen und den Staaten behandelt, liegt der Entscheidung des Rates vom 20. Mai 1975 Nr. 75/327/EWG (3) zur Sanierung der Eisenbahnunternehmen und zur Harmonisierung der Vorschriften über die finanziellen Beziehungen zwischen diesen Unternehmen und den Staaten zugrunde.

Artikel 9 schließlich, der sich mit den Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr befaßt, ist Gegenstand der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 (4) über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1473/75 des Rates vom 20. Mai 1975 (5) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr.

Ferner sieht Artikel 14 der Entscheidung des Rates vom 20. Mai 1975 vor, daß die Kommission dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Entscheidung sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69, (EWG) Nr. 1192/69 und (EWG) Nr. 1107/70 durch die Mitgliedstaaten übermittelt. Dieser neue Bericht umfaßt die Daten, welche in den in der Entscheidung vom 13. Mai 1965 vorgesehenen Bericht aufzunehmen wären.

4. Hinsichtlich Abschnitt III (Sozialvorschriften) (Artikel 10 bis 13) sieht Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 (6) über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr vor, daß die Kommission dem Rat jährlich einen Bericht über die Durch-

(1) ABL. L 156 vom 28.6.1969

(2) ABL. L 156 vom 28.6.1969

(3) ABL. L 152 vom 12.6.1975

(4) ABL. L 130 vom 15.6.1970

(5) ABL. L 152 vom 12.6.1975

(6) ABL. L 77 vom 29.3.1969

führung dieser Verordnung unterbreitet. Gleichartige Bestimmungen sind in dem gegenwärtig beim Rat anhängigen Verordnungsvorschlag zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Binnenschiffsgüterverkehr (1) vorgesehen.

Schießlich werden auch für den Eisenbahnverkehr demnächst ähnliche Bestimmungen erlassen.

5. Unter diesen Voraussetzungen deckt sich der in Artikel 15 der Entscheidung vom 13. Mai 1965 geforderte Bericht weitgehend mit anderen vollständigeren Berichten und ist daher gegenstandslos. Die jüngsten Berichte wurden übrigens vom Rat nicht mehr geprüft.

Es wäre daher wünschenswert, die regelmäßige Vorlage dieses Berichts einzustellen und zu diesem Zweck Artikel 15 der Entscheidung Nr. 65/271/EWG des Rates vom 13. Mai 1965 zu streichen.

(1) ABL. L 259 vom 12.11.1975, S. 2

VORSCHLAG
ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Änderung der Entscheidung über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 75 und 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 15 der Entscheidung des Rates vom 13. Mai 1965 über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen (1), schreibt vor, daß die Kommission alle zwei Jahre dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Entscheidung vorlegt und erforderlichenfalls Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Entscheidung unter Berücksichtigung des Gemeinsamen Marktes und der Entwicklung der Gemeinsamen Verkehrspolitik unterbreitet; in Ausführung dieser Bestimmung wurden dem Rat bisher fünf Berichte vorgelegt, der letzte datiert vom 20. Juni 1975 (2).

Die in Artikel 3 und 4 des Abschnitts I (Steuervorschriften) angestrebten Ziele sind nahezu vollständig erreicht worden, und zu Artikel 1 und 2 liegen dem Rat Vorschläge zur Prüfung vor.

Abschnitt II (Vorschriften betreffend bestimmte staatliche Eingriffe) ist vollständig durchgeführt worden. Artikel 14 der Entscheidung des Rates (3) schreibt vor, daß die Kommission dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Entscheidung sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs(4), (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen (5) und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (6) seitens der Mitgliedstaaten übermittelt. Die diesen Abschnitt betreffenden Daten dieses Berichts decken sich mit den Angaben in dem nach der Entscheidung vom 13. Mai 1965 zu erstellenden Bericht.

(1) 65/271/EWG - ABL. Nr. 88 vom 24.5.1965, S. 1500/65

(2) Dok. KOM (75) 301 endg.

(3) 75/327/EWG - ABL. L 152 vom 12.6.1975, S. 3

(4) ABL. L 156 vom 28.6.1969

(5) ABL. L 156 vom 28.6.1969

(6) ABL. L 130 vom 15.6.1970

Was den Abschnitt III (Sozialvorschriften) betrifft, so sieht Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (1) vor, daß die Kommission dem Rat alljährlich einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung unterbreitet. Gleichartige Bestimmungen sind in anderen Verordnungen über den Binnenschiffsgüter- und Eisenbahnverkehr enthalten.

Daher überschneidet sich der in Artikel 15 der Entscheidung vom 13. Mai 1965 geforderte Bericht weitgehend mit anderen vollständigeren Berichten -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 15 der Entscheidung Nr. 65/271/EWG des Rates vom 13. Mai 1965 über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen, wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am.....

Im Namen des Rates

Der Präsident,

(1) ABL. L 77 vom 29.3.1969, S. 49